

1953	Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1953	Nr. 61
Tag	Inhalt:	Seite
15. 9. 53	Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes	1355
18. 9. 53	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr	1378
16. 9. 53	Verordnung zur Änderung und Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften	1384
16. 9. 53	Berichtigung zum Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten	1386

Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 15. September 1953.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) wird nachstehend der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes bekanntgemacht.

Bonn, den 15. September 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Einkommensteuergesetz

in der Fassung vom 15. September 1953 (EStG 1953).

I. Steuerpflicht

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§§ 10 bis 10c). Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben die in § 49 bezeichneten Einkünfte, die in zum Inland gehörenden Gebieten außerhalb des Bundesgebiets bezogen worden sind, außer Ansatz, wenn in diesen Gebieten Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 g),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschub der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen;
3. bei den anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr.

(6) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen;
2. bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr erzielten und auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Umsätze aufzuteilen.

Bei der Aufteilung sind die mit einem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 2 Ziff. 1 zu versteuernden Veräußerungsgewinne auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem diese Veräußerungsgewinne entstanden sind. Bei Feststellung des Verhältnisses der Umsätze nach Ziffer 2 bleiben die mit dem Veräußerungsgewinn zusammenhängenden Umsätze außer Betracht.

2. Steuerfreie Einkünfte

§ 3

Steuerfrei sind

1. Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung;
2. die gesetzliche versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge und die gesetzliche Kurzarbeiterunterstützung;
3. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(pensions-)gesetze;
4. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Renten aus der Knappschaftsversicherung und Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrags oder aus Unterstützungskassen gezahlt werden, bis zu einem Betrag von insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich. Soweit diese Renten insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich übersteigen, sind sie steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung für Renten aus Versicherungsverträgen oder aus Unterstützungskassen gilt nur für Renten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3600 Deutsche Mark;
5. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
6. Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz und Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz;
7. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und durch Freiheitsentzug gewährt werden;
8. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
9. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
10. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;

11. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;
 12. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;
 13. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 300 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig;
 14. andere besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, z. B. Jubiläumsgeschenke, nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen;
 15. Weihnachtzuwendungen (Neujahrzuwendungen), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtzuwendungen (Neujahrzuwendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahrs bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstags) gezahlt werden;
 16. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7f im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war.
3. Zinsen aus vor dem 1. April 1952 — in Berlin (West) vor dem 27. Juni 1952 — im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (ausgenommen Namensschuldverschreibungen) und aus festverzinslichen Wertpapieren, die in der Zeit nach dem 31. März 1952 — in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 — bis zum 17. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegeben und nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305) genehmigt worden sind. Die Steuerfreiheit gilt für alle Wertpapiere einer Ausgabe auch dann, wenn bis zu den bezeichneten Stichtagen nur ein Teil der Wertpapiere veräußert worden ist. Die Steuerfreiheit bezieht sich auch auf Zinsen aus vor dem 21. Juni 1948 — in Berlin (West) vor dem 25. Juni 1948 — außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und von Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren
 - a) von Geldinstituten, die nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger Nr. 83 vom 13. September 1949) bis zum 17. Dezember 1952 als verlagert anerkannt worden sind oder vor dem 21. Juni 1948 ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder vor dem 25. Juni 1948 nach Berlin (West) verlegt haben,
 - b) von anderen Unternehmen, die ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlegt haben und auf deren Emissionen § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) — in Berlin (West) § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) — anzuwenden ist.

§ 3 a

Steuerbefreiung bestimmter Zinsen

Steuerfrei sind

1. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, wenn die Erlöse aus diesen Wertpapieren mindestens zu 90 vom Hundert zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus und der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt sind;
2. Zinsen aus
 - a) festverzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes und aus Schatzanweisungen des Bundes mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren,
 - b) festverzinslichen Schuldverschreibungen der Länder und aus Schatzanweisungen der Länder mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren, wenn der Ausschuß für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — WiGBl. S. 305 —) festgestellt hat, daß die vorgesehenen Ausgabebedingungen das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht stören;
4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 — in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 — im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, wenn der Verwendungszweck des Erlöses nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — WiGBl. S. 305 —) durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Eine Anerkennung darf nur erfolgen, wenn eine Ausgabe für den vorgesehenen Verwen-

dungszweck zu den üblichen Bedingungen am Kapitalmarkt nicht möglich ist und wenn der Kapitalverkehrsausschuß festgestellt hat, daß durch die Ausgabe das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht gestört wird.

§ 3 b

Steuerbefreiung bestimmter Gewinnanteile

Steuerfrei sind Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Anteilen an Wohnungsunternehmen, solange diese nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) und den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind.

3. Gewinn

§ 4

Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschub der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Absatz 4) angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Berühren Betriebsausgaben im Sinn des Satzes 1 die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen, so scheidet die Aufwendungen bei der Gewinnermittlung insoweit aus, als sie unter Berücksichtigung der

Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt.

§ 5

Gewinn bei Vollkaufleuten

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Abs. 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

§ 6

Bewertung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das Folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere

betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.

5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 7

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 a

Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstel-

lungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Bewertungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1956 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei Wirtschaftsgütern, für die von der Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

§ 7 b

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Bei Gebäuden, die

- a) nach dem 31. Dezember 1948, aber vor dem 1. Januar 1953 errichtet worden sind und zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen oder
- b) nach dem 31. Dezember 1952 errichtet worden sind und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen,

können abweichend von § 7 im Jahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden zehn Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1949 für Zubauten, Ausbauten oder Umbauten an bestehenden Gebäuden gemacht worden sind, wenn die neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

(3) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe b, die im Rahmen der Kleinsiedlung oder als Kaufeigenheime mit der Verpflichtung errichtet worden sind, sie an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen, können die Absetzungen im Sinn des Absatzes 1 vom Ersterwerber vorgenommen werden, wenn der Bauherr nicht selbst für die veräußerten Gebäude Absetzungen im Sinn des Absatzes 1 geltend gemacht hat. In diesen Fällen

treten an die Stelle des Jahrs der Herstellung (Absatz 1 Satz 1) das Jahr des Ersterwerbs und an die Stelle der Herstellungskosten (Absatz 1 Satz 1) die Anschaffungskosten.

(4) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe b gilt die Vorschrift des Absatzes 3 entsprechend für den Ersterwerber einer Wohnung (Eigentumswohnung) im Sinn des Ersten Teils oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichsteht.

§ 7 c

Förderung des Wohnungsbaus

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen unter den in den Absätzen 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vor dem 1. Januar 1955 gegeben werden an

- a) gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik,
- c) gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
- d) zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
- e) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung freie Wohnungsunternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - aa) Das Unternehmen muß wirtschaftlich vom Steuerpflichtigen und seinen Angehörigen unabhängig sein,
 - bb) der Steuerpflichtige und seine Angehörigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an dem Unternehmen beteiligt sein,
 - cc) das Unternehmen muß sich hinsichtlich der Verwendung der empfangenen Zuschüsse und Darlehen der Prüfung durch einen mindestens seit 1. April 1951 bestehenden wohnwirtschaftlichen Verband unterwerfen, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben eine solche Prüfung gehört,
- f) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes unmittelbar gefördert wird,
- g) private Bauherren zur Errichtung einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Wohnung (Eigentumswohnung) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes,
- h) die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft für die Vor- und Zwischen-

finanzierung von Eigengeldanteilen im Vorratsbau von Kleinsiedlungen, Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes.

- (2) Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist
1. bei Zuschüssen und Darlehen, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits aus Mitteln des Empfängers stehen, und außerdem
 2. bei Darlehen, daß
 - a) nicht zum Zweck ihrer Hingabe nach Laufzeit und Höhe entsprechende Kredite aufgenommen werden und
 - b) sie innerhalb von drei Jahren nicht zurückgezahlt, abgetreten oder beliehen werden. Bei Darlehen mit einer Laufzeit von zehn oder mehr Jahren, die in gleichen Jahresbeträgen getilgt werden, berührt die in den ersten drei Jahren vorgenommene Tilgung die Abzugsfähigkeit nicht.

(3) Die Zuschuß- und Darlehnsnehmer müssen die empfangenen Zuschüsse und Darlehen unverzüglich und unmittelbar zum Bau von Wohnungen im Sinn des § 7 Abs. 1 und 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) verwenden. Die Organe der staatlichen Wohnungspolitik und die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft sind berechtigt, die Zuschüsse und Darlehen an solche im Absatz 1 bezeichneten Empfangsberechtigten weiterzugeben, die die Zuschüsse und Darlehen unverzüglich und unmittelbar zum Bau von Wohnungen im Sinn des Satzes 1 verwenden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Zuschüsse und Darlehen unverzüglich und die Darlehen außerdem unter den gleichen Bedingungen weitergegeben werden, zu denen die Organe oder die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft die Darlehen empfangen haben. Beträge, die an das Organ oder an die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft zurückgezahlt worden sind, dürfen bis zu ihrer Rückzahlung an den Darlehnsgeber nur im Sinn der Sätze 1 und 2 und nur unverzinslich verwendet werden.

(4) Die Zuschüsse und Darlehen sind für jede geförderte Wohnung im Sinn des Absatzes 3 Satz 1 bis zum Betrag von 7000 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 1 Buchstabe g bis zum Betrag von 10000 Deutsche Mark abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Bau einer Wohnung durch mehrere Steuerpflichtige gefördert wird. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime und Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes durch Bauherren im Sinn von Absatz 1 Buchstaben a bis e mit der Verpflichtung errichtet werden, sie an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen. Zum Nachweis der im Absatz 1 Buchstabe f, im Absatz 3 Satz 1 und in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen.

(5) Die Zuschüsse und Darlehen können als Betriebsausgaben nur bis zu der im § 7g Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe abgezogen werden.

(6) Beträge, die zur Tilgung von abzugsfähigen Darlehen gezahlt werden, stellen beim Darlehensgeber Betriebseinnahmen dar.

§ 7d

Bewertungsfreiheit für Schiffe

(1) Bei Schiffen, die nach dem 31. Dezember 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, können neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu je 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Schiffs. Wird von der Bewertungsfreiheit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, so sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Schiffs werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zur Wiederherstellung eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Schiffs gemacht werden.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. Die Zuschüsse und Darlehen können als Betriebsausgaben nur bis zu der im § 7g Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe abgezogen werden. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist

1. bei Zuschüssen und Darlehen, daß

- a) sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits aus Mitteln des Empfängers stehen,
- b) sie vor dem 1. Januar 1955 einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schifffahrt dienenden Schiffs gegeben werden,
- c) der Bau oder Umbau des Schiffs als im Jahr der Hingabe schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig anerkannt ist,
- d) sie als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind, und außerdem

2. bei Darlehen, daß

- a) nicht zum Zweck ihrer Hingabe nach Laufzeit und Höhe entsprechende Kredite aufgenommen werden und

- b) sie innerhalb von drei Jahren nicht zurückgezahlt, abgetreten oder beliehen werden. Bei Darlehen mit einer Laufzeit von zehn oder mehr Jahren, die in gleichen Jahresbeträgen getilgt werden, berührt die in den ersten drei Jahren vorgenommene Tilgung die Abzugsfähigkeit nicht.

Der Nachweis für die in Ziffer 1 Buchstaben b bis d bezeichneten Voraussetzungen wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird.

(3) Beträge, die zur Tilgung von abzugsfähigen Darlehen (Absatz 2) gezahlt werden, stellen beim Darlehensgeber Betriebseinnahmen dar.

§ 7e

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar

- a) der Fertigung oder
- b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
- c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
- d) ausschließlich der Lagerung von Waren, die zum Absatz an Wiederverkäufer bestimmt sind oder für fremde Rechnung gelagert werden,

dienen und nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1957 hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1957 zum Wiederaufbau eines durch Kriegs-

einwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht oder nicht mehr voll zu einem der in Satz 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden kann.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf die Herstellungskosten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und auf die Aufwendungen zum Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

(3) Bei Gebäuden, für die von der Bewertungsfreiheit im Sinn der Absätze 1 oder 2 Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

§ 7f

Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen unter den im Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vor dem 1. Januar 1955 gegeben werden.

(2) Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist

1. bei Zuschüssen und Darlehen, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits aus Mitteln des Empfängers stehen, und außerdem
2. bei Darlehen, daß
 - a) nicht zum Zweck ihrer Hingabe nach Laufzeit und Höhe entsprechende Kredite aufgenommen werden,
 - b) sie innerhalb von vier Jahren nach der Hingabe nicht zurückgezahlt, abgetreten oder beliehen werden,
 - c) ein bei der Rückzahlung des Darlehens gewährtes Aufgeld einen Betrag nicht übersteigt, der eineinhalb vom Hundert des Darlehensbetrags für jedes Jahr der Laufzeit des Darlehens entspricht, und
 - d) Zinsen während der Laufzeit des Darlehens nicht gezahlt werden.

(3) Die Zuschüsse und Darlehen dürfen als Betriebsausgaben nur bis zu der im § 7g Abs. 3 bezeichneten Höhe abgezogen werden.

(4) Stirbt der Darlehensgeber vor Ablauf der Sperrfrist (Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b), so sind die Erben berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen.

(5) Beträge, die zur Tilgung von Darlehen im Sinn des Absatzes 1 gezahlt werden, stellen beim Darlehensgeber Betriebseinnahmen dar.

§ 7g

Höchstgrenzen für die Abzugsfähigkeit von Zuschüssen und Darlehen im Sinn der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f

(1) Zuschüsse und Darlehen im Sinn der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f dürfen als Betriebsausgaben insgesamt höchstens bis zu 50 vom Hundert des Gewinns abgezogen werden, der sich vor Abzug dieser Zuschüsse und Darlehen ergibt. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Zuschüsse und Darlehen im Sinn des § 7c, durch die der Steuerpflichtige den Bau von Wohnungen für seine Arbeitnehmer fördert.

(2) Im Rahmen der Grenze des Absatzes 1 dürfen Zuschüsse und Darlehen im Sinn der §§ 7c und 7d Abs. 2 als Betriebsausgaben insgesamt höchstens bis zu 30 vom Hundert des Gewinns abgezogen werden, der sich vor Abzug der Zuschüsse und Darlehen im Sinn der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f ergibt. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Zuschüsse und Darlehen im Sinn des § 7d Abs. 2, durch die Neubauten gefördert werden,

- a) die im Rahmen eines Bauprogramms der Bundesregierung mit Hilfe von Bundesmitteln durchgeführt werden oder
- b) mit deren Kiellegung auf Grund eines vor dem 16. Januar 1953 abgeschlossenen Bauvertrags vor dem 16. April 1953 begonnen worden ist.

(3) Im Rahmen der Grenze des Absatzes 1 dürfen Zuschüsse und Darlehen im Sinn des § 7f als Betriebsausgaben höchstens bis zu 20 vom Hundert des Gewinns abgezogen werden, der sich vor Abzug der Zuschüsse und Darlehen im Sinn der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f ergibt.

4. Überschub der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 8

Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge) sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 9

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde

Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;

2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§§ 7, 7b und 7d Abs. 1).

§ 9a
(gestrichen)

5. Sonderausgaben

§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
 - a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
 - b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
 - c) Aufwendungen vor dem 1. Januar 1955 für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften;
 - d) vor dem 1. Januar 1955 geleistete Beiträge auf Grund anderer Kapitalansamlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansamlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist; bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten muß mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 vorgenommen werden.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen ist, daß sie weder un-

mittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beiträge nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die im Buchstaben a bezeichneten Beiträge ist besondere Voraussetzung, daß vor Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß die Versicherungssumme, außer im Schadensfall, weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Versicherungsbeiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden. Für die im Buchstaben b bezeichneten Beiträge ist besondere Voraussetzung, daß vor Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet. Werden die besonderen Voraussetzungen für die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beiträge nicht erfüllt, so ist eine Nachversteuerung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung durchzuführen;

3. entfällt;
 4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die Verluste der drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7g in Verbindung mit § 2 Abs. 6 zu ermitteln;
 5. bezahlte Kirchensteuern;
 6. bezahlte Vermögensteuer.
- (2) 1. Unter Absatz 1 fallen auch Sonderausgaben für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Steuerpflichtigen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.
2. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

*) 3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt folgendes:

- a) Die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
- b) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in dem vorstehenden Buchstaben a genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in dem Buchstaben a genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden;
- c) für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 erhöhen sich bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, der im Buchstaben a Satz 1 genannte Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1600 Deutsche Mark, der im Buchstaben a Satz 2 genannte Betrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark.

*) Im Absatz 2 erhält die Ziffer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 die folgende Fassung:

3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt folgendes:

- a) Die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 1000 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 500 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
- b) bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, erhöhen sich der im Buchstaben a Satz 1 bezeichnete Jahresbetrag von 1000 Deutsche Mark auf 2000 Deutsche Mark und der im Buchstaben a Satz 2 bezeichnete Betrag von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark;
- c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge abgezogen werden.

*) 4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Ziffer 3 Buchstaben a und c entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 10 a

Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns

(1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und ihre Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermitteln, können für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1956 auf Antrag bis zu 50 vom Hundert der Summe der nicht entnommenen Gewinne, höchstens aber 20 000 Deutsche Mark als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Als nicht entnommen gilt auch der Teil der Summe der Gewinne, der zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz verwendet wird. Der als steuerbegünstigt in Anspruch genommene Teil der Summe der Gewinne ist bei der Veranlagung besonders festzustellen.

(2) Übersteigen in einem der auf die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung (Absatz 1) folgenden Jahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) bis zur Höhe des besonders festgestellten Betrags (Absatz 1 letzter Satz) dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme zum Zweck der Nachversteuerung hinzuzurechnen. Beträge, die zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz verwendet werden, rechnen auch in diesem Fall nicht zu den Entnahmen. Soweit Entnahmen zur Zahlung von Erbschaftsteuer auf den Erwerb des Betriebsvermögens von Todes wegen oder auf den Übergang des Betriebsvermögens an Personen der Steuerklasse I des § 9 des Erbschaftsteuergesetzes verwendet werden, oder soweit sich Entnahmen durch Veräußerung des Betriebs (§§ 14 und 16) ergeben, unterliegen sie einer Nachversteuerung mit den Sätzen des § 34 Abs. 1; das gilt nicht für die Veräußerung eines Teil-

*) In § 10 Abs. 2 Ziff. 4 muß es mit Wirkung vom 1. Januar 1955 anstatt „Ziffer 3 Buchstaben a und c“ heißen „Ziffer 3 Buchstaben a und b“.

betriebs und im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Nachversteuerung auch dann vorzunehmen, wenn in dem in Betracht kommenden Jahr eine Mehrentnahme nicht vorliegt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Gewinn aus selbständiger Arbeit mit der Maßgabe, daß dieser Gewinn hinsichtlich der Steuerbegünstigung (Absatz 1) und der Nachversteuerung (Absatz 2) für sich zu behandeln ist.

§ 10b

Steuerbegünstigte Zwecke

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.

§ 10c

Steuerliche Behandlung festverzinslicher Wertpapiere bei weiterer Festlegung nach Ablauf der Sperrfrist

(1) Läßt ein Steuerpflichtiger Wertpapiere, deren Erwerb nach § 17 Ziff. 2 und 3 in Verbindung mit § 26 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 (WiGBL. S. 109) oder nach den in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau geltenden entsprechenden Vorschriften (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949) als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt ist, mit Ablauf der Festschreibungs- oder Sperrfrist auf drei weitere Jahre unter den Bedingungen des § 26 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) festschreiben oder sperren, so ist der für den unmittelbaren oder mittelbaren ersten entgeltlichen Erwerb aufgewendete Betrag wie eine Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Dies gilt nur für solche Wertpapiere, die erstmalig im Kalenderjahr 1949 festgeschrieben oder gesperrt worden sind.

(2) Der Abzug nach Absatz 1 Satz 1 ist in dem Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Zeitraum von drei Jahren, für den das Wertpapier erneut festgeschrieben oder gesperrt wird, beginnt. Die erneute Festschreibung oder Sperrung muß von dem Institut vorgenommen werden, in dessen Depot sich das Wertpapier im Zeitpunkt der weiteren Festschreibung oder Sperrung befindet. Sie ist bei diesem Institut zu beantragen, bevor die erste Festschreibung oder Sperrung beendet ist. Der Antrag kann nachträglich bis zum 27. Juni 1952 und, sofern er sich auf Wertpapiere bezieht, deren Erwerb nach § 17 Ziff. 3

der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt ist, bis zum 17. Januar 1953 gestellt werden, wenn der Steuerpflichtige über das Wertpapier nach Ablauf der Festschreibungs- oder Sperrfrist nicht in einer den Festschreibungsbedingungen widersprechenden Weise verfügt hat.

6. Vereinnahmung und Verausgabung

§ 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

7. Nicht abzugsfähige Ausgaben

§ 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern.

8. Die einzelnen Einkunftsarten

a) Land- und Forstwirtschaft

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 1)

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind
1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
 2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkstätten, Geflügelfarmen und ähn-

lichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;

3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinn des Absatzes 1 gehören auch

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, werden diese Einkünfte im vollen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 6000 Deutsche Mark jährlich übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, so werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 1000 Deutsche Mark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2), wenn sie 1000 Deutsche Mark übersteigen.

(4) Einwanderern, welche die seit dem 8. Mai 1945 bestehenden Grenzen Deutschlands überschritten haben und Land- oder Forstwirtschaft betreiben, ohne daß ihr Einkommen 6000 Deutsche Mark übersteigt, wird ein Freibetrag von 2000 Deutsche Mark gewährt. Dieser Freibetrag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946 oder vom Tag der Einreise ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird nicht mehr gewährt von dem Tag ab, an dem die obenerwähnten Personen die Land- oder Forstwirtschaft aufgeben.

(5) Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 als Landwirte niedergelassen haben und deren Einkommen 6000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wird ein Freibetrag von 2000 Deutsche Mark gewährt. Dieser Freibetrag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946 oder von dem Tag der Niederlassung ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird jedoch solchen Personen nicht gewährt, die einmal ein Recht darauf hatten und sich nach Verlust dieses Rechts aufs neue als Landwirte niedergelassen haben.

§ 14

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden.

Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Abs. 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10000 Deutsche Mark und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

b) Gewerbebetrieb

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 2)

§ 15

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

§ 16

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziff. 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziff. 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 10000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 1 bis 3) den entsprechenden Teil von 10000 Deutsche Mark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

§ 17

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2).

c) Selbständige Arbeit

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilpraktiker, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die Einkommensteuer von Gewinnen im Sinn des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

d) Nichtselbständige Arbeit

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 4)

§ 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;

2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

e) Kapitalvermögen

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 5)

§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank, der Bank deutscher Länder, den Landeszentralbanken und bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

f) Vermietung und Verpachtung

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 6)

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffs-

register eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbau-recht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungs-recht);

2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

g) Sonstige Einkünfte

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 7)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6) gehören, insbesondere
 - a) vererbliche Renten,
 - b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
 - c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;
2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag

bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2).

§ 23

Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziff. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:

- a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
- b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;

2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;
2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;
3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

h) Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 3 gehören auch

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
 - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
 - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinn-

beteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;

2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

III. Veranlagung

§ 25

Veranlagungszeitraum

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach den §§ 46 und 46a eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

§ 26

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

§ 27

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 Ziff. 2 zusteht, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4), die Kinder auf Grund eines gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnisses aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

§ 28

Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 29

Durchschnittsätze

(1) Durchschnittsätze können durch Rechtsverordnung aufgestellt werden

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;

2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zuzugrunde zu legen

1. der Gewinnermittlung, wenn
 - a) der Umsatz die durch Rechtsverordnung bestimmte Grenze nicht übersteigt und
 - b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;
2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Hundertsatz des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Grundstücks bemessen werden.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

§ 30

Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Die Oberfinanzdirektion kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Die Oberfinanzdirektion entscheidet nach ihrem Ermessen.

§ 31

Pauschbesteuerung

(1) Bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, können die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Einkommensteuer bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Die Besteuerung der Auslandsbeamten kann durch Rechtsverordnung abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt werden.

IV. Tarif

§ 32

Steuerklassen

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Einkommensteuertabelle^{*)}). Dabei gilt das Folgende:

(2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeit-

raums noch mindestens vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.

2. In die Steuerklasse I gehören nicht die Personen, die in eine der unten aufgezählten Steuerklassen II und III fallen.

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen folgende Personen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums oder mehr als vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. Unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
3. Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.
4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
 - a) eheliche Kinder,
 - b) eheliche Stiefkinder,
 - c) für ehelich erklärte Kinder,
 - d) Adoptivkinder,
 - e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
 - f) Pflegekinder.

§§ 32 a und 32 b

(gestrichen)

§ 33

Außergewöhnliche Belastungen

(1) Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

(2) Als zwangsläufig erwachsene außergewöhnliche Belastungen werden auch die Aufwendungen behandelt, die vor dem 1. Januar 1955 für die Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung gemacht werden, soweit diese durch Kriegseinwirkung oder Aufgabe des Wohnsitzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebiets verloren wurden und Ersatz aus

^{*)} Hier nicht abgedruckt (s. Bundesgesetzbl. 1953 I S. 421 ff.)

öffentlichen Mitteln nicht geleistet worden ist. Der vom Einkommen abzuziehende Betrag darf die in § 33a aufgeführten Beträge nicht überschreiten.

§ 33a

Freibeträge für besondere Fälle

(1) Bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 201 —) sowie bei politisch Verfolgten, Personen, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), und bei Personen, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegsschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein Freibetrag in der folgenden Höhe vom Einkommen abgezogen:

540 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse I,

720 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse II,

840 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse III;

der Betrag von 840 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, um je 60 Deutsche Mark.

Satz 1 gilt auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Steuerpflichtigen selbst, sondern bei der mit ihm zusammen zu veranlagenden Ehefrau vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch nehmen.

(3) Der Freibetrag nach Absatz 1 wird letztmals für den Veranlagungszeitraum 1954 gewährt.

§ 34

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Übersteigt das Einkommen 6000 Deutsche Mark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 40 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht

1. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17 und des § 18 Abs. 3;
2. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziff. 1;
3. Zinsen, die nach den §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bei

der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

(4) Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung können diese Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.

(5) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus selbständiger Arbeit, die aus einer Berufstätigkeit im Sinn des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bezogen werden, auf Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit unter folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder die Einkünfte aus der Berufstätigkeit müssen die übrigen Einkünfte überwiegen;
2. die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit dürfen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und müssen von den Einkünften aus der Berufstätigkeit abgrenzbar sein.

Die Steuersätze nach Absatz 1 sind in diesen Fällen auf die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit anzuwenden, die 50 vom Hundert der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus der Berufstätigkeit nicht übersteigen.

§ 34a

Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

V. Entrichtung der Steuer

1. Vorauszahlungen

§ 35

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Steuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§§ 36 und 37
(gestrichen)

2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

§ 38

Entrichtung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn der Arbeitnehmer eine ihm ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, seine Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen, nicht erfüllt.

§ 39

Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz (Jahreslohnsteuertabelle)^{*)}. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel des Jahresbetrags. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar

- für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag $\frac{1}{52}$,
- für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag $\frac{1}{26}$,
- für volle Arbeitswochen $\frac{6}{26}$.

^{*)} Hier nicht abgedruckt (s. Bundesgesetzbl. 1953 I S. 439 ff.)

Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das Folgende:

(2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht
 - a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 4 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 4 Ziffer 3),
 - b) unverheiratete Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 3 Ziffer 2).

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. die Arbeitnehmer, die verheiratet sind,
2. unverheiratete Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
 - a) eheliche Kinder,
 - b) eheliche Stiefkinder,
 - c) für ehelich erklärte Kinder,
 - d) Adoptivkinder,
 - e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
 - f) Pflegekinder.

(5) Für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 42) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der bei der Steuerklasse III zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

(6) Die Höhe und die Berechnung der Lohnsteuer werden in folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte (§ 42) vorlegt;
2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht;

3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann;
5. wenn die im Laufe des Kalenderjahrs einbehaltene Lohnsteuer die auf den Arbeitslohn des Kalenderjahrs nach der Jahreslohnsteuertabelle entfallende Lohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich).

§ 40
(gestrichen)

§ 41

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

*) (1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten im Sinn der §§ 9, 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, 312 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 312 Deutsche Mark übersteigende Betrag;
2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 2 Buchstaben a und b, Ziff. 5 und 6, Abs. 2 und des § 10b 624 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 624 Deutsche Mark übersteigende Betrag;
3. wenn Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d und Abs. 2 vorliegen, der Betrag dieser Sonderausgaben;
4. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag;
5. die nach § 33a abzugsfähigen Beträge.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte im Laufe des Kalenderjahrs oder in einem besonderen Verfahren nach Ablauf des Kalenderjahrs berücksichtigt werden.

§ 42

Lohnsteuerkarte

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des

*) Im Absatz 1 werden

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Ziffer 2 die Worte „Buchstaben a und b“ und die Ziffer 3 und
- b) mit Wirkung vom 1. Januar 1955 die Ziffer 5 gestrichen.

Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Lohnsteuerkarte ausschreiben lassen und muß diese dem Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Durch Rechtsverordnung kann ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden.

**3. Steuerabzug vom Kapitalertrag
(Kapitalertragsteuer)**

§ 43

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Dazu gehören nicht Gewinnanteile und sonstige Bezüge im Sinn des § 3b und nicht Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen, soweit sie unter Ziffer 3 oder Ziffer 5 fallen;
2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach dem 20. Juni 1948 — in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 — und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Industrieobligationen und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Die Vorschrift des § 3a Ziff. 3 letzter Satz bleibt unberührt;
4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Zinsen nicht nach § 3a Ziff. 2 Buchstabe b oder Ziff. 4 steuerfrei sind, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die Wertpapiere dürfen bis zur Dauer von einschließlich drei Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,
 - b) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von weniger als drei Jahren nicht geändert werden;
5. Zinsen aus anderen nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich der Wandelanleihen und Gewinnobligationen) unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Wertpapiere müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen werden,
- b) die Wertpapiere dürfen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,
- c) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von fünf Jahren nicht geändert werden.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Zinsen, die nach § 3 a steuerfrei sind. Die in Buchstabe a bezeichnete Voraussetzung gilt nicht für festverzinsliche Wertpapiere, die nach § 33 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft zum Börsenhandel nicht zugelassen sind;

6. Zinsen aus sonstigen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, die nicht nach § 3 a steuerfrei sind. Ausgenommen sind mündelsichere, mit mindestens 8 vom Hundert verzinsliche Schatzanweisungenanleihen der Länder, die vor dem 1. Juni 1952 ausgegeben worden sind.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

§ 44

Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen
des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 25 vom Hundert,
2. in den Fällen
des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 30 vom Hundert,
3. in den Fällen
des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 60 vom Hundert

der Kapitalerträge.

(2) Ist für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach den börsenrechtlichen Vorschriften oder durch Bedingungen oder Auflagen anlässlich der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe dieser Wertpapiere nicht ausgeschlossen und ist die Zulassung beantragt, so beträgt die Kapitalertragsteuer für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe in Abweichung von § 44 Abs. 1 Ziff. 3 auch dann nur 30 vom Hundert, wenn die Zulassung nicht innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

(3) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerab-

zug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(4) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(5) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Scheinschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

4. Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer)

§ 45

Steuerabzugspflichtige Aufsichtsratsvergütungen

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

§ 45 a

Bemessung und Entrichtung der Aufsichtsratssteuer

(1) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratssteuer mit 50 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung für das Aufsichtsratsmitglied einzubehalten. Es hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zufließt, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

(2) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(3) Das Aufsichtsratsmitglied ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer) Steuerschuldner. Das Unternehmen haftet

aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Das Aufsichtsratsmitglied (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

5. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 46

Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen 24000 Deutsche Mark oder mehr beträgt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen oder
3. der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 3600 Deutsche Mark übersteigt oder
4. der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Ist aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3).

§ 46 a

Besondere Behandlung von kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6

Die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 gilt durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag als abgegolten, wenn die Haftung des Steuerpflichtigen erloschen ist. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen und die Veranlagung der Einkünfte im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 32 vorzunehmen. Dem Antrag ist zu entsprechen, auch wenn in Fällen des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 die Grenze von 600 Deutsche Mark nicht erreicht ist.

6. Abschlußzahlung

§ 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Veranlagungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

VI. Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10000 Deutsche Mark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10000 Deutsche Mark erhöht sich um je 2000 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 zusteht oder gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1);
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, künstlerische, mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;

8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
 - a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
 - b) aus Bezügen, die nach den §§ 3 bis 3b steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziff. 1 Buchstabe c Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 49

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

Inländische Einkünfte im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn und Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind

oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Die Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), und wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden;
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziff. 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden;
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziff. 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 ist nur anzuwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang der in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben mit inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen und auf Veräußerungsgewinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 beziehen. Nicht anzuwenden sind die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 10b, 10c, 33 und 33a.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Abs. 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Steuerklasse II der Einkommensteuertabelle. Sie beträgt aber mindestens 25 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

(7) Die Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gelten auch im Fall des § 1 Abs. 3.

VIII. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 51

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1955, bei den Steuerabzügen (§§ 38 bis 45 a) auch für das Kalenderjahr 1956, Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar:

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
- b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,
- c) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,
- d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:

- a) über die Nachversteuerung in den Fällen des § 10 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1950,
- b) über die Nachversteuerung der Mehrentnahmen im Sinn des § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1950,
- c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,
- d) über eine Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerer-

mäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter,

- e) über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen,
- f) über die Anerkennung steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge,
- g) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
- h) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;
- i) über die Durchführung des § 7 f,
- k) bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit über die Gewährung eines Pauschbetrags für Betriebsausgaben in Höhe von 5 vom Hundert der Einnahmen, höchstens jedoch von 1200 Deutsche Mark im Jahr;

3. die in den §§ 3, 3 a Ziff. 4, dem § 7 c Abs. 1, dem § 10 Abs. 1 Ziff. 2, den §§ 29, 31, 39, 41 Abs. 2 und den §§ 42 und 50 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 12 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1953 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 4, § 3 Ziff. 16, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und des § 50 Abs. 1 sind vom 26. Juni 1953 ab anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und des § 6 Abs. 2 sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 25. Juni 1953 bewirkt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 7 c, 7 d Abs. 2 und des § 7 f sind erstmals auf Zuschüsse und Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1953 hingegeben worden sind.

(5) Die Vorschrift des § 7 g gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Mai 1953 enden; bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Juni 1953 begonnen haben, können die Zuschüsse und Darlehen aber mindestens in der Höhe abgezogen werden, in der sie vor dem 1. Juni 1953 hingegeben worden sind.

(6) § 9 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) ist letztmals anzuwenden auf Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, die vor dem 26. Juni 1953 bewirkt worden sind.

(7) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ist erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Mai 1953 abgeschlossen worden sind.

(8) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 und des § 39 Abs. 1 Satz 1 gelten ab 1. Juni 1953. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 1 erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Mai 1953 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen ist § 39 Abs. 1 Satz 1 auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Mai 1953 zufließt.

(9) Für den Veranlagungszeitraum 1953 beträgt die Einkommensteuer fünf Zwölftel des Jahresbetrags der Einkommensteuer, die sich bei Anwendung der Grundtabelle A und der Tabelle B (Anlage zu § 32 und § 39 des Einkommensteuergesetzes) in der bis zum 31. Mai 1953 geltenden Fassung ergibt, zuzüglich sieben Zwölftel des Jahresbetrags der Einkommensteuer, die sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle in der Fassung dieses Gesetzes ergibt. Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1953 ist die Jahreslohnsteuer entsprechend zu berechnen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die sich hiernach für das Kalenderjahr 1953 ergebende Einkommensteuertabelle und Jahreslohnsteuertabelle bekanntzumachen.

(10) Bei Steuerpflichtigen, die § 32b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 302) erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 in Anspruch genommen haben, ist diese Vorschrift auch für den Veranlagungszeitraum 1953 anzuwenden. In diesem Fall unterliegen die gesamten nach § 32b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der im Satz 1 bezeichneten Fassung zu versteuernden Einkünfte dem Steuersatz von 60 vom Hundert.

(11) Bei Steuerpflichtigen, die § 32b des Einkommensteuergesetzes in der im Absatz 10 Satz 1 bezeichneten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 in Anspruch nehmen, ist diese Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach § 32b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung zu erfüllenden Voraussetzungen nur im Veranlagungszeitraum 1952 vorliegen müssen; die im § 32b Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung vorgesehene Bindung entfällt.

(12) Der am Schluß des Veranlagungszeitraums, für den § 32b des Einkommensteuergesetzes in der im Absatz 10 Satz 1 bezeichneten Fassung letztmals in Anspruch genommen worden ist, noch vorhandene Gesamtbetrag des während der Anwendung des § 32b des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung nicht entnommenen Gewinns ist vorbehaltlich des Satzes 2 für den Veranlagungszeitraum 1954 nachzuersteuern. In den Fällen des § 32b Abs. 7 Ziff. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung ist die Nachversteuerung für die dort bezeichneten Veranlagungszeiträume durchzuführen. Bei der Nachversteuerung ist § 34 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf den nachzuersteuernden Betrag höchstens ein Steuersatz von 10 vom Hundert anzuwenden ist.

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen
zur Förderung der Ausfuhr.**

Vom 18. September 1953.

Auf Grund des Artikels II Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 884) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr bekanntgemacht.

Bonn, den 18. September 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz)

in der Fassung vom 18. September 1953.

ABSCHNITT I

Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 1

Steuererleichterungen

(1) Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden für die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen Steuererleichterungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 gewährt.

(2) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden Lieferungen von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage 3c zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit III oder IV bezeichnet sind:

1. Ausfuhrlieferungen im Sinn von § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes und § 23 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Eine Ausfuhrlieferung liegt auch vor, wenn an Stelle der nach § 23 Ziff. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz erforderlichen Versendung in das Ausland der gelieferte Gegenstand vom ausländischen Abnehmer selbst oder — im Fall des Reihengeschäfts — von dessen ausländischem Abnehmer oder von einem von ihm oder seinem ausländischen Abnehmer beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und innerhalb von sechs Monaten in das Ausland gelangt. Der Ausfuhrlieferung steht es gleich, wenn ein Gegenstand in das Ausland verbracht und dort in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung an einen ausländischen Abnehmer geliefert wird;
2. Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser den Gegenstand in das Ausland ausgeführt hat. Als Lieferung des Herstellers an einen Ausfuhrhändler gilt es auch, wenn
 - a) ein Gegenstand durch den Hersteller in das Ausland verbracht und dort in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung an einen Ausfuhrhändler geliefert wird,
 - b) an den Ausfuhrhändler durch eine Gesellschaft geliefert wird, an der der Hersteller, der an die Gesellschaft liefert, allein oder mit Personen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist. Voraussetzung ist, daß die Gesellschaft die weitergelieferten Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet hat;

3. Lieferungen von Gegenständen im Ausland durch einen Hersteller

- a) an einen ausländischen Abnehmer,
- b) an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Gegenstände im Ausland, ohne sie in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bearbeitet oder verarbeitet zu haben, an einen ausländischen Abnehmer geliefert hat.

Voraussetzung ist, daß der Hersteller die gelieferten Gegenstände in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes letztmalig bearbeitet oder verarbeitet hat und daß 60 vom Hundert der Anschaffungskosten der bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände auf solche Gegenstände entfallen, die der Hersteller im Inland erworben hat. Die Lieferung dieser Gegenstände an Hersteller im Freihafen ist keine Lieferung im Sinn der Ziffer 2;

4. Lieferungen von Gegenständen im Ausland an einen ausländischen Abnehmer durch einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Gegenstände von einem in Ziffer 3 bezeichneten Hersteller erworben und sie in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes weder bearbeitet noch verarbeitet hat;
5. Lieferungen von Fischen, die von inländischen Fischereiunternehmern auf hoher See gefangen worden sind, im Ausland an einen ausländischen Abnehmer.

(3) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind auch Lieferungen im Transithandel nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung.

(4) Sonstige Leistungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden:

1. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen auf Grund von Fracht- oder Überfahrtverträgen im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen;
2. bestimmte Leistungen für das Ausland, die nicht Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind, nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung.

§ 2

Voraussetzungen für die Steuererleichterungen

Die Steuererleichterungen der §§ 3 und 4 werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die in § 1 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen gegen Entgelt bewirkt werden;

2. der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden. Die ordnungsmäßige Buchführung muß in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen bewirkt worden sind, und in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist, vorliegen;
3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 3 Buchstabe a, Ziff. 4 und Ziff. 5, § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 muß das Entgelt aus dem Ausland nach Maßgabe der devisarechtlichen Vorschriften vereinnahmt worden sein. Das gleiche gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchstabe b für das Entgelt des Ausfuhrhändlers;
4. bei Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 2 und 4 müssen die Entgelte im Sinn der Ziffern 1 und 3 zusammen 5000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr übersteigen;
5. bei Lieferungen im Sinn des § 1 Abs. 3 muß der Überschuß der Deviseneinnahmen über die Devisenausgaben im Wirtschaftsjahr 2000 Deutsche Mark übersteigen;
6. die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 2 bis 4 müssen buchmäßig, die Vereinnahmung der Entgelte aus dem Ausland in fremder Währung im Sinn der Ziffer 3 muß buch- und bankmäßig nachgewiesen werden.

§ 3

Steuerfreie Rücklage

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die Lieferungen im Sinn des § 1 Abs. 2, sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 2 bewirkt haben, können, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, ohne Rücksicht auf die Behandlung in der Handelsbilanz, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine steuerfreie Rücklage bilden, deren Auflösung sich nach Absatz 4 richtet.

(2) Die Rücklage bemißt sich

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 3 Buchstabe a, Ziff. 4 und Ziff. 5 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen vereinnahmt worden ist (§ 2 Ziff. 1 und 3),
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchstabe b nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinnahmt hat (§ 2 Ziff. 1 und 3),
3. im Fall des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 nach dem vereinnahmten Entgelt.

(3) Die Rücklage kann

1. bei Ausfuhrlieferungen durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4) bis zur Höhe von einem Viertel vom Hundert,

2. bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), bei Lieferungen durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2), bei Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3) und bei Lieferungen durch inländische Fischereiunternehmer im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 5)

von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage 3c zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

- a) mit III bezeichnet sind, bis zur Höhe von drei vom Hundert,
- b) mit IV bezeichnet sind, bis zur Höhe von dreieinhalb vom Hundert,

3. bei Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)

bis zur Höhe von drei vom Hundert,

4. bei Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung

bis zur Höhe von eins bis dreieinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2) gebildet werden.

(4) Die Rücklage ist in den auf ihre Bildung folgenden zehn Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen aufzulösen.

§ 4

Bei der Gewinnermittlung absetzbarer Betrag

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 2 bis 4 bewirkt haben, können, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, bei der Ermittlung des Gewinns einen Betrag in der sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höhe absetzen.

(2) Der absetzbare Betrag (Absatz 1) bemißt sich in den Fällen des

1. § 1 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 3 Buchstabe a, Ziff. 4 und Ziff. 5 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach dem aus dem Ausland vereinnahmten Entgelt,
2. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchstabe b nach dem vom Hersteller vereinnahmten Entgelt,
3. § 1 Abs. 3 nach dem Überschuß der Deviseneinnahmen über die Devisenausgaben,
4. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 nach dem vereinnahmten Entgelt.

(3) Es können abgesetzt werden bei

1. Ausfuhrlieferungen von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage 3c zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit III oder IV bezeichnet sind, durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4)

einem Viertel vom Hundert,

2. Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), Lieferungen durch den Hersteller an den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2), Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3) und Lieferungen von inländischen Fischereiunternehmen im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 5)

von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage 3c zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

- a) mit III bezeichnet sind,
drei vom Hundert,
- b) mit IV bezeichnet sind,
dreieinhalb vom Hundert,

3. Lieferungen

- a) im ungebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3)
zehn vom Hundert,
- b) im gebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3)
sechs vom Hundert,

4. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)

drei vom Hundert,

5. Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung

eins bis vier vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 abgesetzte Betrag ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 7 des Gewerbesteuergesetzes) wie die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.

§ 5

Ausnahmen bei Anwendung der §§ 3 und 4

Bei der Anwendung der §§ 3 und 4 können durch Rechtsverordnung einzelne Gegenstände, die in der Vergütungsliste (Anlage 3c zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit III oder IV bezeichnet sind, ausgenommen werden.

§ 6

Begrenzung der Steuererleichterungen

Die Steuererleichterungen der §§ 3 und 4 dürfen zusammen fünfzig vom Hundert des steuerlichen Gewinns nicht übersteigen, der sich im Wirtschaftsjahr vor Anwendung der §§ 3 und 4 ergibt. Der Betrag der Steuererleichterungen, der nach Satz 1 im Wirtschaftsjahr der Entstehung des Steuererleichterungsanspruchs nicht berücksichtigt werden darf, kann in den folgenden drei Wirtschaftsjahren noch insoweit in Anspruch genommen werden, als er nach Berücksichtigung der in diesen Wirtschaftsjahren entstehenden Steuererleichterungsansprüche innerhalb des Höchstbetrags des Satzes 1 liegt.

ABSCHNITT II

Umsatzsteuer

§ 7

Ausfuhrlieferung, Ausfuhrhändlervergütung, Ausfuhrvergütung

(1) Eine Ausfuhrlieferung im Sinne des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes liegt auch vor, wenn

1. der Unternehmer das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer im Sinne des § 24 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz abgeschlossen hat,

2. an Stelle der nach § 23 Ziff. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz erforderlichen Versendung in das Ausland der gelieferte Gegenstand vom ausländischen Abnehmer selbst oder — im Fall des Reihengeschäfts — von dessen ausländischem Abnehmer oder von einem von ihm oder seinem ausländischen Abnehmer beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und innerhalb von sechs Monaten in das Ausland gelangt. Die Ausfuhr des Gegenstandes ist durch von der Grenzzollstelle zu bestätigende Belege (zum Beispiel Ausfuhrerklärung, Lieferschein, Rechnungs-doppel) nachzuweisen. Aus den Belegen muß sich der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern sowie der Tag des Grenzübertritts ergeben,

3. die vorstehenden Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen werden. § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gilt mit der Abweichung, daß sich aus den Büchern der Tag der Übergabe an den Abholenden, dessen Name und Sitz sowie ein Hinweis auf die von der Grenzzollstelle bestätigten Belege ergeben müssen.

(2) Ausfuhrhändlervergütung wird auf Antrag nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 70 bis 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gewährt, wenn

1. eine Lieferung im Sinn des Absatzes 1 bewirkt worden ist,
2. die Lieferung eines Gegenstands an den Antragsteller nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei gewesen ist und es sich dabei um einen in § 29 Abs. 2 Ziff. 2 bis 6, 8 oder 9 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstand handelt oder
3. die Lieferung eines Gegenstands an den Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) steuerfrei gewesen ist.

(3) Ausfuhrvergütung wird auf Antrag nach § 16 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 77 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gewährt, wenn

1. eine Lieferung im Sinn des Absatzes 1 bewirkt worden ist oder
2. Fische, die von inländischen Fischereiernternehmern auf hoher See gefangen worden sind, im Ausland an einen ausländischen Abnehmer geliefert wurden.

ABSCHNITT III

Wechselsteuer

§ 8

Befreiung und Ermäßigung

(1) Die Ausnahme von der Besteuerung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Wechselsteuergesetzes und die Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte nach § 8 Abs. 2 Ziff. 1 des Wechselsteuergesetzes treten auch dann ein, wenn der Wechsel nicht im Ausland zahlbar ist, sofern eine Außenhandelsbank auf dem Wechsel bestätigt, daß dem Wechsel ein Lieferungsgeschäft an das Ausland zugrunde liegt oder der Wechsel dem Aussteller zur Finanzierung von Lieferungsgeschäften an das Ausland dient.

(2) Von der Wechselsteuer ausgenommen ist die Aushändigung eines auf das Inland gezogenen Wechsels durch den Aussteller an eine inländische Außenhandelsbank zur Diskontierung, sofern die Außenhandelsbank auf dem Wechsel bestätigt, daß dem Wechsel ein Lieferungsgeschäft an das Ausland zugrunde liegt oder der Wechsel dem Aussteller zur Finanzierung von Lieferungsgeschäften an das Ausland dient. Die Aushändigung des Wechsels unterliegt jedoch der Steuer, wenn der Wechsel von der Außenhandelsbank nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung diskontiert wird.

ABSCHNITT IV

Versicherungsteuer

§ 9

Befreiung

Von der Versicherungsteuer ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Transportversicherung, die sich auf eine Ausfuhrlieferung oder auf eine Lieferung im Transithandel bezieht. Voraussetzung ist, daß sich die Transportversicherung nicht auf den Transport des Gutes im Inland beschränkt.

ABSCHNITT V

Schlußvorschriften

§ 10

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über
 - a) eine nähere Bestimmung der Begriffe Ausfuhrlieferung, Lieferung an Ausfuhrhändler, Hersteller, ungebrochener und gebrochener Transithandel, Beförderungsleistungen der Handelsschiffe und Binnenschiffe, Leistungen für das Ausland, Entgelt, Deviseneinnahmen, Devisenausgaben,
 - b) die Voraussetzungen, unter denen eine Lieferung oder sonstige Leistung als bewirkt gilt und eine Vereinnahmung von Entgelt gegeben ist,
 - c) Form und Führung des buchmäßigen Nachweises und des buch- und bankmäßigen Nachweises nach § 2 Ziff. 6,
 - d) den Wortlaut und die Form der von der Außenhandelsbank auf dem Wechsel abzugebenden Bestätigung und über den buchmäßigen Nachweis des Wechsels zwecks Nachprüfung der Richtigkeit der Bestätigung (§ 8),
 - e) den buchmäßigen Nachweis der von der Versicherungsteuer ausgenommenen Versicherungen;
2. die in § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4 Ziff. 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 4, § 4 Abs. 3 Ziff. 5 und § 5 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
3. durch Rechtsverordnung die Anwendung der §§ 3 bis 6 auf bestimmte Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel und Gegenstände der Gruppe Steine und Erden des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu erstrecken, soweit dies zur Förderung des Außenhandels erforderlich ist;
4. durch Rechtsverordnung
 - a) für das Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag zu bestimmen, daß Lieferungen auch dann als Ausfuhrlieferungen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 anzusehen sind, wenn ein Gegenstand im Inland an eine Dienststelle einer ausländischen Regierung geliefert wird. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen oder in von der Bundesregierung bestimmt bezeichneten anderen Zahlungsmitteln besteht;
 - b) die Vorschriften des § 2 Ziff. 3 und 6 den auf Grund der im Buchstaben a bezeich-

neten Ermächtigung erlassenen Vorschriften anzupassen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für das Gebiet der Umsatzsteuer zu bestimmen,

1. daß Lieferungen auch dann als Ausfuhrlieferungen im Sinn des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind, wenn ein Gegenstand im Inland an eine Dienststelle einer ausländischen Regierung geliefert wird. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen oder in von der Bundesregierung bestimmt bezeichneten anderen Zahlungsmitteln besteht und der Buchnachweis geführt wird;
2. daß Ausfuhrhändlervergütung nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;
3. daß Ausfuhrvergütung nach § 16 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;
4. daß eine Lohnveredelung nach § 27 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz auch dann steuerbefreit werden kann, wenn sie für Rechnung einer Dienststelle einer ausländischen Regierung bewirkt wird und der Gegenstand zur Veredelung nicht aus dem Ausland in das Inland und danach in das Ausland zurückgelangt. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen oder in von der Bundesregierung bestimmt bezeichneten anderen Zahlungsmitteln besteht und der Buchnachweis geführt wird.

§ 11

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Geltungsdauer

(1) §§ 3 bis 6 sind auf Entgelte (§ 2 Ziff. 1 und 3) für Lieferungen und Leistungen (§ 1 Abs. 2 bis 4) anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1956 bewirkt worden sind.

(2) § 7 Abs. 3 Ziff. 2 ist auf Entgelte für Lieferungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Januar 1956 vereinnahmt worden sind.

(3) §§ 8 und 9 sind anzuwenden, wenn die Tatbestände, an die die Wechselsteuer oder die Versicherungsteuer geknüpft ist, nach dem 30. Juni 1951 und vor dem 1. Januar 1956 verwirklicht worden sind.

§ 13

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 6 vom 13. August 1953 ab anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Satz 1 und Ziff. 2 gelten vom 30. Juni 1951 ab.

(3) Die folgenden Vorschriften sind erstmals auf Entgelte für Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1951 bewirkt worden sind:

1. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 Buchstabe b;
2. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 und Ziff. 4;
3. § 2 Ziff. 3 Satz 2;
4. § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 und 3, soweit es sich um Lieferungen des Herstellers im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3) und um Lieferungen des Ausfuhrhändlers im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4) handelt mit Ausnahme der Erhöhung der Sätze zur Errechnung der steuerfreien Rücklage und des vom Gewinn absetzbaren Betrags.

(4) Die folgenden Vorschriften sind erstmals auf Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 bewirkt worden sind:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 und Ziff. 1 Satz 2;
2. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a;
3. § 1 Abs. 2 Ziff. 5;
4. § 2 Ziff. 1;
5. § 3 Abs. 1;
6. § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 3, soweit nicht Absatz 3 Ziffer 4 anzuwenden ist;
7. § 5.

(5) § 6 Satz 2 ist erstmals auf die Steuererleichterungen der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 enden.

(6) § 7 ist erstmals auf Ausfuhranwendungen, die nach dem 30. Juni 1953 bewirkt worden sind. Für vor dem 1. Juli 1953 bewirkte Ausfuhranwendungen wird jedoch Ausfuhrhändlervergütung gewährt, wenn die gelieferten Gegenstände nach dem 31. Juli 1952 auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) steuerfrei erworben worden sind.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften.

Vom 16. September 1953.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) und des Artikels 1 Ziff. 19 des Ersten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) und auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 222) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

§ 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) und der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift vor § 8 erhält die folgende Fassung:
„Zu §§ 7 a bis 7 e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und zu §§ 7 a bis 7 e des Gesetzes“.
2. Im § 8 Abs. 1 werden in dem auf die erste Klammer folgenden Satzteil die Worte „und 10 Abs. 1 Ziff. 4“ durch die Worte „, 7 e Abs. 2, 10 Abs. 1 Ziff. 4 und 10 a“ ersetzt.
3. § 12 erhält die folgende Fassung:

„§ 12

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Auf Grund des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) können Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen

1. Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Heimatvertriebene (§ 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
4. den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes),

wenn sie die in den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Den in den Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Personen stehen diejenigen Personengruppen gleich, die durch eine auf Grund des § 14 des Bundesvertriebenengesetzes erlassene Rechtsverordnung zur Inanspruchnahme von Rechten und Ver-

günstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigt werden. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer der bezeichneten Personengruppen ist durch Vorlage eines Ausweises im Sinn des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen. Die bisher von den Ländern für die in Satz 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Steuerpflichtigen ausgegebenen Ausweise gelten weiter, bis sie durch Ausweise im Sinn des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes) im Laufe eines Wirtschaftsjahrs, so kann § 7 e des Gesetzes für solche Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude in Anspruch genommen werden, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis fertiggestellt worden sind. Wird das Gebäude erst nach dem Tag des Erlöschens der Befugnis fertiggestellt, kann § 7 e des Gesetzes auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Teilerstellungskosten angewandt werden. Die für die Eintragung eines Vermerks im Sinn des § 19 des Bundesvertriebenengesetzes zuständige Behörde hat dem für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt unverzüglich die Eintragung des Vermerks anzuzeigen.

(3) Für die Steuerpflichtigen, die aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind, gilt § 9 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(4) Die durch § 7 e Abs. 1 des Gesetzes gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

1. in dem hergestellten Fabrikgebäude (§ 7 e Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder
2. in dem hergestellten Lagerhaus (§ 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes) die mit der Lagerung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden,

wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(5) Die Bewertungsfreiheit nach § 7 e des Gesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der im § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecken dient.

(6) Dient ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der im § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken

oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7e des Gesetzes zu gewähren. Überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 20 vom Hundert übersteigt.

(7) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinn des § 7e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unternehmer zur Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt sind.

(8) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(9) Eine gleichmäßige Bemessung der Absetzungen für Abnutzung liegt vor, wenn die Absetzungen in gleichen Jahresbeträgen vorgenommen werden.

(10) § 9 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(11) Die Vorschriften der Absätze 4 bis 8 und des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Bewertungsfreiheit nach § 7e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 in Anspruch genommen wird."

4. § 12a erhält die folgende Fassung:

„§ 12a

Überleitungsvorschrift zu § 7e des Gesetzes

Bei Gebäuden, mit deren Herstellung vor dem 1. Juli 1951 begonnen worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 fertiggestellt worden sind, ist § 7e des Gesetzes nur insoweit anwendbar, als der Steuerpflichtige nicht schon auf Grund des § 12a dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) für die vor dem 1. Januar 1952 aufgewendeten Teilerstellungskosten die Bewertungsfreiheit nach § 7e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 in Anspruch genommen hat."

5. Hinter § 32 werden die folgende Überschrift und die folgenden §§ 32a bis 32c eingefügt:

„Zu § 10a des Gesetzes

§ 32a

Steuerbegünstigung des nichtentnommenen Gewinns in den Fällen des § 10a Abs. 1 des Gesetzes

(1) Hinsichtlich des Personenkreises der Steuerpflichtigen, die § 10a Abs. 1 des Gesetzes in Anspruch nehmen können, gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 3 Satz 1 und des § 12 Abs. 1 entsprechend.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes) im Laufe eines Veranlagungszeitraums, so ist die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes noch auf den

gesamten in diesem Veranlagungszeitraum nichtentnommenen Gewinn anzuwenden.

(3) Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes ist auch in den Fällen des § 2 Abs. 6 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nichtentnommene Gewinn maßgebend.

(4) Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder mehrerer Gewerbebetriebe oder Inhaber (Mitinhaber) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben, so kann die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes nur auf die Summe der nichtentnommenen Gewinne aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes ist in diesem Fall, daß alle Gewinne auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerpflichtige und eine mit ihm zusammen zu veranlagende Person Inhaber oder Mitinhaber je eines Betriebs oder mehrerer Betriebe sind. Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 bleiben auf Antrag Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die neben Gewinnen aus Gewerbebetrieb erzielt werden, unberücksichtigt, wenn sie nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung zu ermitteln sind und 3000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(5) Bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, ist der auf Grund dieser Vorschrift als Sonderausgabe abgezogene Betrag zum Zweck der späteren Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen. Wird für spätere Veranlagungszeiträume die Steuerbegünstigung erneut in Anspruch genommen, so ist bei der Veranlagung die Summe der bis dahin unversteuert gebliebenen Beträge im Steuerbescheid besonders festzustellen.

(6) Bei der Nachversteuerung ist der nach Absatz 5 festgestellte Betrag um den nachversteuerten Betrag zu kürzen und ein für eine spätere Nachversteuerung verbleibender Betrag entsprechend der Vorschrift des Absatzes 5 festzustellen.

§ 32b

Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt solange und insoweit in Betracht, als ein unter Anwendung der Vorschriften des § 32a Abs. 5 und 6 festgestellter Betrag vorhanden ist.

(2) Im Fall des § 32a Abs. 4 sind zur Feststellung, ob eine Mehrentnahme vorliegt, die Summe der Entnahmen und die Summe der Gewinne aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 6 des Gesetzes sind zur Feststellung, ob eine Mehrentnahme vorliegt, die Entnahmen im Veranlagungszeitraum maßgebend.

(4) Als Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Anteilen an einem Betrieb, sowie die Aufgabe des Betriebs.

§ 32c

Steuerbegünstigung des nichtentnommenen Gewinns in den Fällen des § 10a Abs. 3 des Gesetzes

(1) Hinsichtlich des Personenkreises der Steuerpflichtigen, die § 10a Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch nehmen können, gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 3 Satz 1, des § 12 Abs. 1 und des § 32a Abs. 2 entsprechend.

(2) Nehmen Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des nichtentnommenen Gewinns für den Gewinn aus selbständiger Arbeit in Anspruch, so ist der auf Grund dieser Begünstigung als Sonderausgabe abgezogene Teil des Gewinns nicht zusammen mit dem nach § 32a Abs. 5 festzustellenden Betrag, sondern für sich im Steuerbescheid besonders festzustellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 32a Abs. 5 und 6 entsprechend.

(3) Auch hinsichtlich der Nachversteuerung sind die Fälle des Absatzes 2 besonders zu behandeln. Die Feststellung, ob die Entnahmen aus dem Betrieb den bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinn übersteigen, ist unabhängig von den Entnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben zu treffen. Die Vorschriften des § 32b Abs. 1 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus mehreren Betrieben oder liegt hinsichtlich der selbständigen Arbeit der Fall des § 32a Abs. 4 Satz 3 vor, so sind die Vorschriften des § 32b Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung des § 10a Abs. 3 des Gesetzes ist in diesem Fall, daß alle Gewinne aus selbständiger Arbeit auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden."

6. Im § 39 Abs. 2 erhält Buchstabe c die folgende Fassung:

„c) andere Steuerpflichtige, wenn ihr Einkommen 600 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt. Beträgt ihr Einkommen mehr als 600 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 3600 Deutsche Mark, so können sie für das Kalenderjahr 1952 von der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung befreit werden, wenn sie für das Kalenderjahr 1951 eine Steuererklärung abgegeben haben und das Einkommen nicht mehr als 3600 Deutsche Mark betragen hat; eine Steuererklärung ist jedoch stets abzugeben, wenn in dem Einkommen Einkünfte enthalten sind, die nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes zu ermitteln sind oder ermittelt werden.“

7. Im § 50a wird der folgende Satz angefügt:

„Bei Steuerpflichtigen, die § 32b des Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 in Anspruch nehmen, brauchen die im Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nur im Veranlagungszeitraum 1952 vorzuliegen.“

8. Im § 58b Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden.

Artikel II

§ 3

Die Verordnung zu § 9a des Einkommensteuergesetzes vom 22. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 871) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß sie noch auf Aufwendungen anzuwenden ist, die vor dem 26. Juni 1953 bewirkt worden sind.

Artikel III

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411), § 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 222) und des § 2 des Dritten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. September 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Berichtigung

zum Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 999).

1. In § 17 Buchstabe a Zeile 3 muß es statt „Betrags“ richtig heißen „Beitrags“ und in Buchstabe b sind die Worte „des Einkommensteuergesetzes“ zu streichen.

2. In § 18 Abs. 1 ist vor „§ 5“ das Wort „nach“ einzufügen.

Bonn, den 16. September 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Gurski